

SATZUNG FÜR DAS STÄDTISCHE LEIHAMT AUGSBURG

vom 08.01.2001 (ABl. vom 26.01.2001, S. 20)

Änderungs- satzung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
22.12.2005	30.12.2005, S. 255	§ 22 Abs. 1, Satz 1	01.01.2006

Der Stadtrat Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Bayer. Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 94 des EGBGB und Art. 66 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB für das städtische Leihamt die nachstehende Satzung:

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Das städtische Leihamt ist eine Einrichtung der Stadt Augsburg auf gemeinnütziger Grundlage mit dem Zweck, zur Überbrückung vorübergehender wirtschaftlicher Notstände, Darlehen gegen Verpfändung beweglicher Sachen zu gewähren.
- (2) Für die satzungsgemäßen Verbindlichkeiten des Leihamtes haftet, soweit die eigenen Betriebsmittel nicht ausreichen, die Stadt Augsburg.

§ 2 Rechtsverbindlichkeit der Satzung

Wer das Leihamt selbst oder durch Dritte in Anspruch nimmt, unterwirft sich den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Verpfänder

- (1) Es steht jedermann frei, im Leihamt Gegenstände selbst oder für einen Dritten zu verpfänden. Das Leihamt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Verpfänder einen amtlichen Lichtbildausweis über seine Person, den Nachweis des Eigentums an dem zum Versatz kommenden Gegenstand und, falls die Verpfändung für einen Dritten erfolgt, eine schriftliche Vollmacht dieses Dritten zu verlangen.
- (2) Minderjährige benötigen zum Versatz eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Pfandgegenstände

- (1) Als Pfänder werden nur Gegenstände angenommen, deren Veräußerung keine Schwierigkeiten erwarten lassen, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und voraussichtlich während der Versatzzeit weder dem Verderben noch einer Wertminderung ausgesetzt sind.
- (2) Das Leihamt bestimmt, in welcher Verpackung die zu beleihenden Gegenstände zu übergeben sind.

§ 5 Ausschluss von Pfandgegenständen

- (1) Von der Verpfändung sind ausgeschlossen: Wertpapiere, Sparbücher, Bekleidung jeder Art sowie neue Waren gleicher Gattung in größeren Mengen oder ganze Warenposten und Partiewaren.
- (2) Das Leihamt ist berechtigt, auch die Annahme anderer Gegenstände zu verweigern, wenn die Zahl und Art der Pfänder oder die Persönlichkeit des Überbringers die Verpfändung als bedenklich erscheinen lassen oder wenn vom Verpfänder Zwecke verfolgt werden, die zu unterstützen das Leihamt bestimmungsgemäß nicht berufen ist.

§ 6 Schätzung der Pfänder

Die Schätzung der Pfänder erfolgt durch Schätzmeister des Leihamtes. Als Schätzwert gilt der Betrag, der bei einer etwaigen Versteigerung der als Pfand angebotenen Sache voraussichtlich erzielt wird.

§ 7 Pfanddarlehen

Die Höhe des Darlehens richtet sich insbesondere nach dem vom Schätzer des Leihamtes festgestellten Schätzwert (§ 6) des Pfandgegenstandes abzüglich der voraussichtlich beim Leihamt anfallenden Kosten und Verpflichtungen. Der Wert des Pfandgegenstandes muss so hoch sein, dass er mit mindestens 5 Euro beliehen werden kann. Auf Wunsch erhält der Verpfänder ein Darlehen, welches niedriger ist, als es nach dem ermittelten Schätzwert möglich wäre, jedoch nicht weniger als 5 Euro. Die Darlehen werden nur in vollen Euro-Beträgen gegeben.

§ 8 Pfandschein

- (1) Der Darlehensnehmer erhält gegen Übergabe des Pfandes das Darlehen sowie einen mit dem Eintrag im Pfandbuch übereinstimmenden Pfandschein (Pfandkreditvertrag).
- (2) Der Pfandschein muss insbesondere die Bezeichnung des Pfandgegenstandes, den Darlehensbetrag, den Schätzwert und die Fälligkeit des Darlehens enthalten.

§ 9 Pfandrecht und Pfandbuch

Das Leihamt erwirbt ein Pfandrecht an der zu beliehenden Sache durch die Eintragung in das Pfandbuch (Pfandregister).

§ 10 Beleihungszeit

Die Beleihungszeit beträgt für sämtliche Pfänder 3 Monate. Das Leihamt macht sein Recht auf Befriedigung aus dem Pfand jedoch nicht vor dem Ablauf einer Schonfrist von einem weiteren Monat geltend.

§ 11 Fristverlängerung (Erneuerung)

Die Beleihungszeit kann - ohne dass ein Anspruch darauf besteht - unter Rückgabe des Pfandscheines gegen Bezahlung der fälligen Gebühren auf Antrag des Pfandscheininhabers um weitere 3 Monate verlängert werden. Vor der Verlängerung, die einer Neubeleihung gleichkommt, ist eine Neueinschätzung des Pfandes vorzunehmen. Der Antragsteller erhält einen neuen Pfandschein. Die Fristverlängerung kann insbesondere dann verweigert oder von einer teilweisen Rückzahlung des Darlehens abhängig gemacht werden, wenn eine Wertminderung des Pfandes eingetreten oder eine Verlustgefahr zu erwarten ist.

§ 12 Verfallstermin

- (1) Die zum Versatz kommenden Pfänder müssen spätestens bis zum Ablauf der Beleihungszeit ausgelöst oder verlängert werden.
- (2) Nach Ablauf des 4. Monats (Schonfrist nach § 10 der Satzung) werden die nicht ausgelösten bzw. nicht verlängerten Pfänder als verfallen öffentlich versteigert.
- (3) Die Auslösung bzw. Verlängerung von Pfändern ist nur bis zum Tage vor der Versteigerung innerhalb der festgesetzten Schalterstunden möglich.

§ 13 Auslösung

- (1) Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand schon vor Ablauf des Verfalltermins auszulösen.
- (2) Die Auslösung des Pfandes erfolgt unter Rückgabe des Pfandscheines gegen Bezahlung des Darlehens und der angefallenen Gebühren. Das Leihamt trägt keine Haftung, wenn infolge Unachtsamkeit des Auslösers ein Unberechtigter den Pfandgegenstand erhält.
- (3) Der Auslösende hat Anspruch auf ordnungsgemäße Rückgabe der auf dem Pfandschein verzeichneten Gegenstände; etwaige Beanstandungen sind sofort bei der Aushändigung geltend zu machen. Hat der Auslösende das Pfand ohne Beanstandung in Empfang genommen, so ist das Leihamt von jeder weiteren Haftung befreit. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- (4) Das Leihamt ist unbeschadet der §§ 3, 17 und 18 berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung ohne jeden weiteren Nachweis an den Inhaber des Pfandscheines zu bewirken. Hierdurch wird das Leihamt von seiner Verpflichtung unter Ausschluss jeder Haftung befreit.

§ 14 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Leihamtes Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15
Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen auf das Darlehen werden gegen Bezahlung der angefallenen Gebühren dann entgegengenommen, wenn

- a) die Rückzahlung mindestens 5 Euro beträgt und
- b) durch die Abschlagszahlung das Darlehen nicht unter 5 Euro sinkt.

§ 16
Haftung und Schadensersatz

- (1) Das Leihamt ist zu sicherer und sorgfältiger Aufbewahrung der Pfänder verpflichtet. Für ein zu Verlust gegangenes oder beschädigtes Pfand haftet das Leihamt nur, wenn der Verlust oder der Schaden durch schuldhaftes Verhalten von Angehörigen des Amtes entstanden ist. Die Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf den Schätzwert.
- (2) Eine Haftung des Leihamtes ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Schaden durch die Beschaffenheit des Pfandes, z. B. Rosten, Springen, Brechen von Federn, Röhren usw. entstanden ist oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt verursacht wurde.

§ 17
Verlust eines Pfandscheines

- (1) Der Eigentümer eines zu Verlust gegangenen Pfandscheines kann den Verlust dem Leihamt anzeigen und die Ausstellung einer gebührenpflichtigen Zweitschrift beantragen.
- (2) Das Pfand kann gegen Vorlage der Zweitschrift und Bezahlung der Gesamtschuld sofort ausgehändigt werden. Die Aushändigung erfolgt nur an den Verpfänder selbst, der sich durch einen Lichtbildausweis auszuweisen hat.

§ 18
Rückerwerb durch den rechtmäßigen Eigentümer
Lösungsanspruch

- (1) Wird ein Gegenstand, der dem rechtmäßigen Eigentümer oder Besitzer abhanden gekommen ist, bei Versatz durch Unberechtigte belehnt, so kann dieser das Pfand mit Beschlagnahme belegen lassen und erwerben. Das gleiche gilt bei sonstigem unrechtmäßigem Versatz.
- (2) Die Herausgabe einer abhanden gekommenen oder sonst unrechtmäßig verpfändeten Sache an den Eigentümer erfolgt nur gegen Bezahlung der Pfandschuld.
- (3) Will der rechtmäßige Eigentümer den Pfandgegenstand schon vor dem Versteigerungstermin in Besitz nehmen, so ist eine Sicherheit in Höhe des zweifachen Schätzwertes zu leisten.

§ 19
Pfandscheinkauf

Die Veräußerung oder Verpfändung des Pfandscheines sowie des demselben zugrunde liegenden Anspruchs ist unzulässig. Der Erwerber eines Pfandscheines erlangt durch dessen Besitz kein Recht auf Aushändigung des Pfandes oder des Mehrerlöses.

§ 20
Besichtigung von Pfändern

Eine Besichtigung von Pfändern kann nicht verlangt werden.

§ 21
Versand

Das Leihamt ist nicht verpflichtet, Pfänder oder Pfandscheine zu versenden; wenn ein Versand erfolgen soll, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Der zur Auslösung oder Fristverlängerung und den Versand einschließlich der Verpackung erforderliche Geldbetrag (Darlehen, Gebühren und Auslagen) ist mit dem Pfandschein vorher kostenfrei einzusenden.

§ 22
Versteigerung

- (1) Zum Zwecke des Verkaufs der verfallenen Pfänder findet in angemessenen Zeitabständen eine öffentliche Versteigerung statt. Zeit und Ort der Versteigerung sowie der entsprechende Versatzmonat der zur Versteigerung kommenden Pfänder sind 14 Tage vor der Versteigerung durch Anschlag im Leihamt und durch Ausschreibung im Städtischen Amtsblatt bekannt zu geben.
- (2) Für die Versteigerung und die Teilnehmer an einer solchen gilt die beigefügte Versteigerungsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 23
Freiverkauf

- (1) Wird bei der Versteigerung auf einen Gegenstand nicht geboten oder der Zuschlag nicht erteilt, so kann das Pfand neuerlich zur Versteigerung kommen oder dem Leihamt zum Preis der ihm gegen den Verpfänder zustehenden Forderung zugeschlagen werden; das Leihamt ist berechtigt, diese Pfänder freihändig zu veräußern.
- (2) Für Gegenstände, die einen Börsen- und Marktpreis haben, ist freihändiger Verkauf zugelassen.
- (3) Bei freihändigem Verkauf ist die Haftung für Sach- und Rechtsmängel durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Käufer auszuschließen.

§ 24
Mehrerlös

Übersteigt der Versteigerungserlös die Forderung des Leihamtes, so wird der Mehrerlös dem Pfandscheininhaber gegen Rückgabe des Pfandscheines vom Tage des Verkaufs an gerechnet innerhalb eines Jahres ausgezahlt. Nach Ablauf des Jahres verfällt der Anspruch. Der Mehrerlös kann gegen den Verlust an einem Pfand desselben Verpfänders aufgerechnet werden.

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.1954 (ABl. S. 52), geändert durch Satzung vom 28.08.1957 (ABl. S. 158) und die Satzungen vom 19.10.1959 (ABl. S. 186) sowie vom 13.12.1977 (ABl. S. 190) außer Kraft.